



Ausschreibung der «Ergänzungswahl für ein Mitglied des Kantonsgerichts infolge Freiwerdens eines Sitzes per 1. November 2026 während der Amtsdauer (Rest der Amtsperiode 2025–2030; Vakanz Carmela Frey)» im Zuger Amtsblatt vom Donnerstag, 19. März 2026

Ergänzungswahl für ein Mitglied des Kantonsgerichts infolge Freiwerdens eines Sitzes per 1. November 2026 während der Amtsdauer (Rest der Amtsperiode 2025–2030; Vakanz Carmela Frey)

1. Wahlausschreibung

Gestützt auf § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1) schreibt die Staatskanzlei die Ergänzungswahl für ein Mitglied des Kantonsgerichts infolge Freiwerdens eines Sitzes per 1. November 2026 während der Amtsdauer aus (Rest der Amtsperiode 2025–2030; Vakanz Carmela Frey). Es handelt sich um ein 90 %-Pensum, welches im Einverständnis mit der gewählten Person per Amtsantritt auf bis maximal 70 % reduziert werden kann.

Die Ergänzungswahl findet am **Sonntag, 14. Juni 2026**, an der Urne statt (§ 78 Abs. 1 Bst. b und c der Verfassung des Kantons Zug [Kantonsverfassung, KV] vom 31. Januar 1894 [BGS 111.1]; Beschluss des Regierungsrats vom 27. Januar 2026 betreffend Festsetzung des Wahltags; vgl. auch § 57 Abs. 1 WAG).

Die Mitglieder der Gerichte werden im **Majorzverfahren** gewählt (§ 78 Abs. 3 KV).

Wahlkreis für die Mitglieder der kantonalen Gerichte ist der **Kanton Zug**.

2. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Gemäss § 67 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010 (BGS 161.1) sind für die Wahl bzw. Anstellung folgende **fachliche Voraussetzungen** erforderlich:

voll- oder teilamtliche Mitglieder der Gerichte: abgeschlossenes juristisches Universitätsstudium (Lizenziat oder Master) und Anwaltspatent sowie danach mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der Rechtsprechung, Advokatur, Verwaltung oder im Rechtsdienst einer Unternehmung.

3. Wahlanmeldeverfahren

Das Wahlanmeldeverfahren richtet sich nach den §§ 31 ff. sowie nach sowie § 57 Abs. 1a WAG.

3.1. **Wahlanmeldeschluss**

Die Wahlvorschläge sind bis am **Montag, 20. April 2026, 17.00 Uhr**, bei der **Staatskanzlei** einzureichen (§ 31 Abs. 1 Bst. a und § 57 Abs. 1a WAG).

Wahlvorschläge, die nach Montag, 20. April 2026, 17.00 Uhr, eingereicht werden, bleiben unberücksichtigt.

3.2. **Auflage der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge liegen bei der Staatskanzlei **bis Mittwoch, 22. April 2026, 17.00 Uhr**, zur Einsicht auf. Bis zu diesem Zeitpunkt können Mängel der Wahlvorschläge geltend gemacht werden (§ 35 Abs. 1 WAG).

3.3. **Inhalt der Wahlvorschläge**

- Die Wahlvorschläge müssen mindestens enthalten: Name und Vornamen, Jahrgang und Wohnadresse sowohl der Unterzeichnenden als auch der Vorgeschlagenen sowie gegebenenfalls den Zusatz «bisher» (§ 41 Abs. 1 der Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz [Wahl- und Abstimmungsverordnung, WAV] vom 29. April 2008 [BGS 131.2]).
- Bei Majorzwahlen darf ein Wahlvorschlag nicht mehr Namen enthalten, als Mandate zu vergeben sind. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig (kumulieren nicht gestattet; § 32a Abs. 1 WAG).
- Der Wahlvorschlag enthält eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag einreicht (vgl. § 32a Abs. 2 WAG).
- Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, fällt der Wahlvorschlag dahin (§ 32a Abs. 3 WAG).
- Die Annahme des Wahlvorschlags kann nicht widerrufen werden (§ 32a Abs. 4 WAG).

3.4. **Unterzeichnung der Wahlvorschläge**

Jeder Wahlvorschlag muss nebst der kandidierenden Person (§ 32a Abs. 3 WAG) **von mindestens zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet** sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen. Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge müssen am Tag, an dem die Wahlvorschläge eingereicht werden, im Stimmregister eingetragen sein (§ 33 Abs. 1, 1a und 3 WAG).

Die erste Unterzeichnerin bzw. der erste Unterzeichner gilt als Vertreterin bzw. Vertreter des betreffenden Wahlvorschlags, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde. Die Vertreterin bzw. der Vertreter des Wahlvorschlags muss im betreffenden Wahlkreis stimmbe-

rechtigt sein. Wer den Wahlvorschlag vertritt, ist berechtigt und verpflichtet, die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben (§ 33 Abs. 2 WAG).

Die Vertretung des betreffenden Wahlvorschlags führt auf dem Wahlvorschlag die Erreichbarkeit auf (Telefonnummer und E-Mail-Adresse; § 33 Abs. 2a WAG).

Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen (§ 33 Abs. 3 WAG).

Mangelhafte Unterzeichnungen sind den Vertreterinnen oder Vertretern des Wahlvorschlags mitzuteilen, damit allenfalls Ersatzunterschriften beigebracht werden können. Diese sind bis am Mittwoch nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, einzureichen (§ 33 Abs. 4 WAG).

3.5. Mehrfach Vorgeschlagene

Pro Person darf nur ein einziger Wahlvorschlag eingereicht werden. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig (§ 32a Abs. 1 WAG).

3.6. Allfällige Ergänzung von Wahlvorschlägen

Ergänzungen von Wahlvorschlägen nach allfälliger amtlicher Streichung von Vorgeschlagenen können **bis Montag, 27. April 2026, 17.00 Uhr**, eingereicht werden (§ 36 Abs. 1 WAG)

3.7. Abschluss des Bereinigungsverfahrens

Nach Abschluss des Bereinigungsverfahrens (Montag, 27. April 2026, 17.00 Uhr) kann kein Wahlvorschlag mehr geändert werden (§ 36a Abs. 1 und 2 WAG).

4. Publikation der bereinigten Wahlvorschläge

Die bereinigten Wahlvorschläge werden im Falle eines Urnengangs im Amtsblatt publiziert (§ 37a Abs. 1 WAG). Die Publikation im Amtsblatt erfolgt in diesem Falle voraussichtlich am Donnerstag, 30. April 2026.

5. Publikation der Wahlergebnisse

Die Wahlergebnisse werden mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung im nächsten Amtsblatt nach dem Wahlakt veröffentlicht. Die Publikation im Amtsblatt erfolgt demnach am Donnerstag, 18. Juni 2026.

6. Stille Wahl

Die **stille Wahl** ist möglich, wenn nicht mehr Kandidierende angemeldet werden, als Sitze zu vergeben sind (§ 40 Abs. 1 WAG). In diesen Fällen findet **kein Wahlgang** statt. Stattdessen erklärt bei kantonalen Wahlen der Regierungsrat und bei kommunalen Wahlen der Gemeinderat

die so Vorgeschlagenen für gewählt, teilt ihnen die Wahl mit und veröffentlicht sie im Amtsblatt (§ 40 Abs. 2 WAG). Sind nach der stillen Wahl nicht alle Sitze besetzt, findet eine Ergänzungswahl statt (§ 40 Abs. 3 WAG).

7. Feststellung der Gültigkeit der Wahl (sog. Validierung)

Der Kantonsrat stellt die Gültigkeit der Richterwahlen fest (vgl. § 58 Abs. 1 WAG).

8. Erlöschen des Amtes

Das Amt eines vom Volk gewählten Mitglieds der Gerichte erlischt, wenn es das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten oder die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen verliert (§ 27 Abs. 2 KV und § 2 und § 3 WAG).

9. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Kantonsbürgerinnen und -bürger und im Kanton gesetzlich niedergelassene Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Stimmregister eingetragen sind (§ 27 Abs. 2 KV; § 4 WAG; **aktives Stimmrecht**). Das Stimmrecht schliesst die Wählbarkeit ein, soweit das Gesetz keine besonderen Wählbarkeitserfordernisse aufstellt (§ 2 Abs. 2 WAG; **passives Stimmrecht**; betreffend besondere Wählbarkeitserfordernisse vgl. vorstehend **Ziff. 2**).

10. Grundsätze der Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten können ihre Stimme entweder persönlich **an der Urne oder brieflich** abgeben. Es müssen die amtlichen Stimmzettel verwendet werden. Diese dürfen **nur handschriftlich** ausgefüllt werden.

10.1. Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme persönlich in einem Wahllokal ihrer Wohngemeinde ab. In Gemeinden mit Nebenurnen steht es ihnen frei, an der Haupturne oder an einer Nebenurne zu stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt während den ordentlichen Abstimmungszeiten. Wahllokale und Abstimmungszeiten sind auf dem Stimmrechtsausweis angegeben.

Für die Stimmabgabe an der Urne sind die Wahlzettel von der stimmberechtigten Person vom Wahlzettelbogen abzutrennen und handschriftlich auszufüllen. Nebst den handschriftlich ausgefüllten Wahlzetteln ist der Stimmrechtsausweis in das Wahllokal mitzubringen. Der Stimmrechtsausweis ist dem Urnenbüro abzugeben. Anschliessend sind die Wahlzettel mit der Rückseite nach oben dem Urnenbüro zum Stempeln vorzulegen. Nach dem Stempeln sind die Wahlzettel in die Urne zu werfen.

10.2. Briefliche Wahl

Jede stimmberechtigte Person kann ihre Stimme brieflich abgeben. Die briefliche Stimmabgabe ist sofort nach Erhalt des Wahlmaterials zulässig.

Für die briefliche Wahl sind die **Wahlzettel** von der stimmberechtigten Person vom Wahlzettelbogen abzutrennen und **handschriftlich** auszufüllen. Die handschriftlich ausgefüllten Wahlzettel sind in das **Stimmzettelkuvert** zu legen. Sämtliche Wahlzettel für alle Behörden müssen sich im verschlossenen Stimmzettelkuvert befinden. Wahlzettel, die sich ausserhalb des verschlossenen Stimmzettelkuverts befinden, sind ungültig bzw. nehmen an der Wahl nicht teil. Das **Stimmzettelkuvert ist zu verschliessen (zukleben)** und darf keine Angaben über die stimmberechtigte Person enthalten. Anschliessend ist das **verschlossene** Stimmzettelkuvert mit dem **unterschiedenen Stimmrechtsausweis** in das **amtliche Rücksendekuvert** zu legen. Bitte darauf achten, dass die Anschrift der Gemeinde korrekt im Zustellkuvert sichtbar ist. Das Rücksendekuvert (Zustellkuvert) ist zu **verschliessen**. Das **verschlossene** Zustellkuvert kann entweder per Post an die Gemeindekanzlei gesandt werden oder durch die stimmberechtigte oder eine andere Person bei der Gemeindekanzlei abgegeben oder während den ordentlichen Abstimmungszeiten in ein Stimmlokal überbracht werden. Die Gemeinde trägt die Portokosten im Inland. Die Postaufgabe hat rechtzeitig zu erfolgen, so dass das Rücksendekuvert noch vor dem Wahlsonntag bei der Gemeindekanzlei eintrifft.

10.3. Stimmabgabe behinderter Menschen

Urteilsfähige Stimmberechtigte, die wegen einer Behinderung dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können ihr Stimmrecht mit Hilfe der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers oder einer Stellvertretung ausüben. Ein entsprechendes Begehren ist bis spätestens zum drittletzten Tag vor dem Wahlsonntag einzureichen (§ 16 WAG).

11. Gültig wählen

Die Wahlunterlagen enthalten unter anderem eine **visualisierte Wahlanleitung**. Darin wird beschrieben, wie gültig zu wählen ist.

12. Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge

Die Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge können unter www.zg.ch//ergaenzungs-wahl-kantonsgericht heruntergeladen oder bei der Staatskanzlei bezogen werden. Es wird empfohlen, diese Formulare maschinell auszufüllen.

Kontaktperson:

— Laurent Fankhauser, Leiter Kanzlei (041 594 31 12, wahlen@zg.ch)

13. Neue Parteien und Gruppierungen

Parteien und Gruppierungen, die erstmals an den Wahlen teilnehmen, setzen sich bitte frühzeitig mit der Staatskanzlei in Verbindung.

Kontaktpersonen:

- Tobias Moser, Landschreiber (Tel. 041 594 10 81; tobias.moser@zg.ch)
- Peter Giss, Leiter Rechtsdienst (Tel. 041 594 16 47; peter.giss@zg.ch)

14. Allfälliger zweiter Wahlgang

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am **Sonntag, 9. August 2026**, an der Urne statt (§ 56 Abs. 2 WAG). Die Staatskanzlei nimmt die Ausschreibung für einen allfälligen zweiten Wahlgang im Amtsblatt vom Donnerstag, 18. Juni 2026, vor. Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang sind der Staatskanzlei bis **Montag, 22. Juni 2026, 17.00 Uhr**, einzureichen (§ 56 Abs. 3 WAG). Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden (§ 56 Abs. 3 WAG). Beim zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr (§ 56 Abs. 4 WAG).

15. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) macht sich strafbar, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

16. Rechtsmittelbelehrung

Gestützt auf § 67 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1) kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).

Anhang

Die untenstehende Grafik veranschaulicht die Arten der kantonalen Richterinnen und Richter anhand der jeweiligen Begriffe. Vgl. dazu die Kantonsratsvorlage Nr. 3353.1 – 16828 (S. 3).

